



Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2023/0027-0111 21

Immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren für zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Höheinöd

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 und S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in der Gestalt, die sie durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Höheinöd.

Gemäß § 10 Abs. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 und S. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird hiermit die folgende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 01.10.2024, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.05.2025, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 261 m (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser) in der Gemarkung Höheinöd, Flurstücke 750 und 729 zu Gunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG, öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil (**Tenor**) der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, welcher durch den Widerspruchsbescheid keine Änderung erfahren hat, lautet wie folgt:

1. Entscheidung nach § 16b BImSchG



Zu Gunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, wird gemäß § 16b BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch die zuständige obere Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt, auf der Gemarkung Höheinöd die im Folgenden genannten drei Bestandsanlagen zurückzubauen und im Austausch dazu die Windenergieanlagen R01 und R02 zu errichten und zu betreiben.

Übersicht der neuen WEA: R01 R02

Gemarkung:	Höheinöd	Höheinöd
Flur:	0	0
Flurstück:	750	729
Ostwert:	399517	398884
Nordwert:	5462219	5462075
Anlagentyp:	Vestas V172 7,2 MW	Vestas V172 7,2 MW
Nabenhöhe:	175 m	175 m
Nennleistung:	7,2 MW	7,2 MW

Übersicht der rückzubauenden WEA:

Gemarkung:	Höheinöd	Höheinöd	Höheinöd
Flur:	0	0	0
Flurstück:	729	734 und 735	726 und 727
Ostwert:	398912	399287	399416
Nordwert:	5462058	5462333	5462108
Anlagentyp:	E-70 E4	E-70 E4	E-70 E4
Nabenhöhe:	113,5 m	113,5 m	113,5 m
Nennleistung:	2,0 MW	2,0 MW	2,0 MW



Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden und sofern zur Nutzung der Flächen die erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorliegen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG
- naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
- Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
- straßenbaubehördliche Zustimmung zur Zufahrt gemäß § 22 Abs. 5 LStrG bzw. Sondernutzungserlaubnis für die Zuwegung gemäß § 41 LStrG
- Genehmigung nach § 13 DSchG



Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Frist

Die Regelinbetriebnahme hat innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Änderungsgenehmigung zu erfolgen. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Änderungsgenehmigung enthält zudem Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen, die im Rahmen des Widerspruchsbescheids teilweise wie folgt abgeändert wurden:

1. Auf den Widerspruch der Widerspruchsführerin vom 31. Oktober 2024 hin wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 01. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 6620#2023/0027-0111 21) wie folgt abgeändert:

a. Unter II. Antrags -und Planunterlagen, Register 10: Betriebs- und Anlagensicherheit wird der Punkt „Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)“ gestrichen.

b. Der Auflage 2.1.10 wird der nachfolgende Satz vorangestellt: „Nach Fertigstellung des Baus, spätestens zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gilt – ergänzend zu den im Bescheid



geregelten Rückbaupflichten – für die benachbarten Grundstücke des Baufelds:“

c. In der Auflage 2.1.15. werden nach dem Wort „Baubeginn“ ein Komma und die Worte „Aushub der Baugrube (§ 77 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz),“ eingefügt.

d. In der Auflage 3.1.2 werden die Klammern und die Worte „die Parameter, unter welchen meteorologischen Bedingungen Eisansatz möglich ist, werden vom TÜV-Nord noch definiert bzw. bestätigt“ gestrichen. Es wird als weiterer Satz angefügt: „Meteorologische Vereisungsbedingungen herrschen bei Temperaturen unter 3 °C.“

e. In der Nebenbestimmung 3.3.14 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.

f. Die Auflage 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Das Zeitintervall für die regelmäßige Prüfung des Sicherheitssystems, des Bremssystems, der Rotorblätter (vgl. hierzu auch Auflage 3.1.4) und der Standsicherheit des Turms inklusive Fundament und Übergang zwischen Turm und Gondel wird verkürzt auf 18 Monate festgelegt. Diese kann von einem unabhängigen Gutachter oder im Rahmen einer Prüfung des Herstellers durchgeführt werden. Dabei ist auch die Funktionsfähigkeit des Blitzschutzsystems zu prüfen.“

g. Die Auflage 4.3 erhält folgende Fassung:

„Die Triebstrangkomponenten (Hauptlager und Getriebe) sind fortlaufend durch ein Condition-Monitoring-System (CMS) zu

überwachen und bei Erreichen von durch den Hersteller vorgegeben Werte hat eine automatische Anpassung der Anlage (Abschaltung oder Drosselung) zu erfolgen. Die Turmschwingungen sind über Beschleunigungssensoren in x/y Richtung (mehrere Sensoren verteilt im Maschinenhaus) zu überwachen und bei Überschreitungen der vom Hersteller festgelegter Werte hat eine Abschaltung der Anlage zu erfolgen.“

h. In der Auflage 8.16 werden die Worte „sechs Wochen vor Baubeginn“ durch die Worte „bei Baubeginn des Turms“ ersetzt.

2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

3. In der Auflage 1.1.3.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 6620#2023/0027-0111 21) werden die Tippfehler im Oktavband 125 Hz „98,16“ (falsch) berichtigt zu „98,1“ und in der Auflage 1.1.3.3.2 im Oktavband 63 Hz „857,7“ (falsch) berichtigt zu „87,7“.

Der Bekanntmachungstext sowie eine Ausfertigung des gesamten Änderungsbescheids und des Widerspruchsbescheids zusammen mit den Begründungen können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. in der Zeit ab dem 15.07.2025 bis einschließlich 28.07.2025, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 S. 3 und S. 4 BImSchG). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung ergangen:



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird des Weiteren auf folgendes hingewiesen:

- Gem. § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG, gilt der Änderungsgenehmigungsbescheid, in Gestalt des Widerspruchsbescheids, mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als durch Zustellung bekanntgegeben.
- Der Widerspruch ist gem. § 63 Abs. 1 S. 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
- Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur



innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Az.: 6620#2023/0027-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a. d. Weinstraße, 02.07.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan